

AUSFÜLLHILFE UND MERKBLATT

Förderungsansuchen Härtefallfonds Phase 3 für „Privatzimmervermieter“ und Ausfallsbonus II für „touristische Vermietung“

STAND 21. September 2021

INHALT

ALLGEMEINES	4
Teil A Ausfüllhilfe.....	5
1. Anmeldung über eAMA	5
Technische Anforderungen	5
Allgemeine Hinweise	5
Anmeldung mit den Zugangsdaten	5
2. Navigation Innerhalb von eAMA	8
Navigation zu Kundendaten	8
Navigation zur Einreichung des Förderungsansuchens	8
3. Erfassen und Absenden des Förderungsansuchens	9
Allgemeine Informationen zur Erfassung	9
Antrag erfassen und Absenden.....	10
Teil B Merkblatt Härtefallfonds Phase 3.....	13
4. Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens	13
Punkt 2: Ich/Wir bringe(n) ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:	13
punkt 3: Ich/Wir vermiete/n private Gästezimmer oder Ferienwohnungen im eigenen HaushaLt, der auch Hauptwohnsitz ist, mit höchstens 10 Betten und unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1994	14
Punkt 5: Ich/Wir bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung betroffen	15
Punkt 6: Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Privatzimmervermietung - betragen im Betrachtungszeitraum: EURO	16
8. Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.	18
Punkt 9: Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.	18
Punkt 11: Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.....	19
Punkt 13: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.....	19
Punkt 15: Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt	19
5. Was passiert nach der Einreichung.....	20
Prüfung	20
Berechnung	20
Förderungsvertrag und Auszahlung.....	22
Überprüfung und Evaluierung	22
Teil C Merkblatt „Ausfallsbonus II“	24
6. Informationen zu einzelnen Punkten des Förderungsansuchens	24
Allgemeines	24
punkt 3: Ich/Wir als touristischer Vermieter mit Hauptwohnsitz in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig (Mehrfachnennung möglich) betroffen:	25

Punkt 4: Ich/Wir vermiete/n für touristische Zwecke Privatzimmer, Ferienwohnungen, Appartements oder/und Ferienhäuser für welche ich/wir die entsprechende Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt haben.	26
Punkt 5: Ich bin/Wir sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch eineN mindestens 50 %igen Umsatzeinbruch zu dem vergleichbaren Zeitraum betroffen. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Jahr 2019	27
Punkt 10: Die De-minimis Obergrenze von EUR 200.000 wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.....	28
Punkt 13: Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.....	29
Punkt 15: Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind.	29
Beilagen	30
7. Was passiert nach der Einreichung.....	31
Prüfung	31
Berechnung	31
Förderungsvertrag und Auszahlung.....	32
Überprüfung und Evaluierung	32

Anlagen

- Förderungsansuchen „Härtefallfonds Phase 3“- Seite 23
- Förderungsansuchen „Ausfallsbonus II“ – Seite 33

ALLGEMEINES

Diese Ausfüllhilfe und dieses Merkblatt dienen als Hilfestellung bei der Online-Einreichung von Förderungsansuchen betreffend „Privatzimmervermietung“ und „touristische Vermietung“ im Rahmen der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen (kurz Härtefallfondsrichtlinie). Dazu zählt auch die Gewährung eines Ausfallsbonus an Vermieter, die direkt von einem Umsatzeinbruch von mind. 50% je beantragtem Betrachtungszeitraum betroffen sind.

Achtung: Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über [eAMA](#) möglich.

Für die Antragsstellung ist eine Klientennummer der AMA notwendig. Sind Sie als Förderungswerber noch nicht bei der AMA registriert, so folgen Sie den Angaben unter <https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Bewirtschafter-Betriebsdaten/Stammdatenerhebungsformular>

Sollten Sie Ihre Klientennummer nicht mehr kennen, beantragen Sie nicht neu, sondern kontaktieren Sie uns über einstiegshile@ama.gv.at oder rufen Sie die Hotline an Tel.: 050 3151 99 und wählen Sie dann die Auswahlnummer für eAMA.

Achtung: Die Registrierung als Förderungswerber bei der AMA kann einige Tage in Anspruch nehmen. Bitte berücksichtigen Sie diese Zeitspanne bei der Abgabefrist Ihrer Anträge. Eine verspätete Abgabe ist nicht zulässig.

Die aktuelle Härtefallfondsrichtlinie finden Sie unter <https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#14640>

Im Teil A „Ausfüllhilfe“ finden Sie technische und formale Erklärungen zum Förderungsansuchen über eAMA.

Im Teil B „Merkblatt Härtefallfonds“ finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen „Härtefallfonds Phase 3“ über eAMA.

Im Teil C „Merkblatt Ausfallsbonus“ finden Sie fachliche und inhaltliche Erklärungen zum Förderungsansuchen „Ausfallsbonus II“ über eAMA.

1. ANMELDUNG ÜBER EAMA

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Für die Arbeit mit eAMA wird empfohlen, eine aktuelle Software zu verwenden. Achten Sie aus sicherheitstechnischen Gründen darauf, dass Ihr Betriebssystem auf dem neuesten Stand ist. Durch Installieren erforderlicher Updates stellen Sie die Funktionalität von www.eama.at sicher. Informationen zu Downloads und notwendigen Einstellungen finden Sie unter „[Technische Hilfe](#)“.

ALLGEMEINE HINWEISE

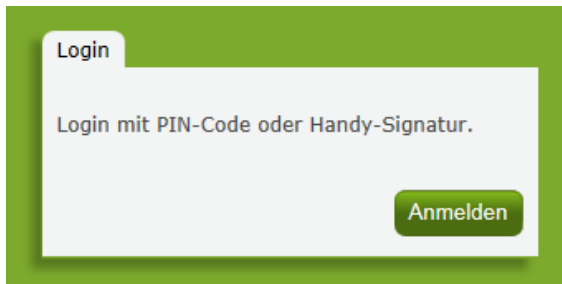
- Aus Sicherheitsgründen werden Sie nach 60 Minuten Inaktivität automatisch von eAMA abgemeldet; nicht gespeicherte Daten gehen dabei verloren. Speichern Sie daher regelmäßig Ihre erfassten Daten!
- Während der Wartungszeiten ist eAMA nicht erreichbar. Die aktuellen Termine entnehmen Sie der eAMA-Startseite.
- Funktioniert der Einstieg nicht, beachten Sie die auftretende Meldung. Versuchen Sie es nach einiger Zeit wieder oder kontaktieren Sie die AMA. Kontaktinformationen finden Sie im eAMA unter „[Kontakt](#)“.
- Verwenden Sie zum Navigieren ausschließlich die Funktionen unserer Homepage und nicht die Ihres Browsers.
- Folgende Browser werden empfohlen: Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge

ANMELDUNG MIT DEN ZUGANGSDATEN

Achtung:

Eine Anmeldung mit Handysignatur oder PIN-Code ist nur möglich, wenn der Privatzimmervermieter/Förderungswerber in der AMA bereits angelegt ist. Liegt dies nicht vor, registrieren Sie sich im ersten Antragsschritt bitte [hier](#).

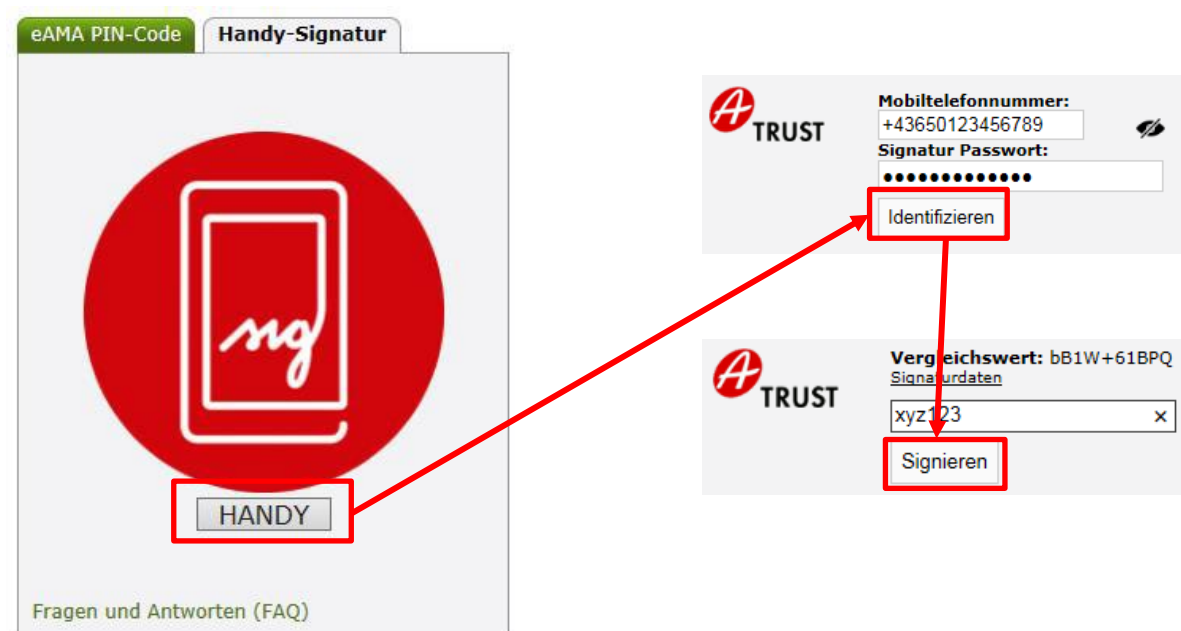
Unter www.eama.at gelangen Sie zur Startseite von eAMA.



Anmeldung eAMA

Durch Klick auf „**Anmelden**“ gelangen Sie zur Anmeldeübersicht. Hier können Sie auswählen, ob Sie die Anmeldung mittels „**Handy-Signatur**“ oder „**eAMA-PIN-Code**“ durchführen wollen.

Anmelden mittels Handy-Signatur



Nach der Eingabe der „Mobiltelefonnummer“ und des „Signatur Passworts“ muss mit dem Button „Identifizieren“ ein TAN angefordert werden. Dieser wird via SMS übermittelt. Nach Eingabe des TAN und Klick auf „**Signieren**“ erfolgt die Anmeldung bei Ihrem Benutzerkonto.

Anmelden mittels eAMA PIN-Code

Durch die Eingabe der „Klienten- oder Betriebsnummer“ und des „PIN-Codes“ und Klick auf „Anmelden“ melden Sie sich bei ihrem Benutzerkonto an.



The screenshot shows the 'eAMA PIN-Code' login interface. At the top, there are two tabs: 'eAMA PIN-Code' (selected) and 'Handy-Signatur'. Below the tabs, there are two input fields: 'Klienten- oder Betriebsnummer' with the value '12345678' and 'PIN-Code' with a masked input (dots). A green 'Anmelden' button is positioned below the PIN field. At the bottom left, there are two links: 'PIN-Code anfordern' and 'Fragen und Antworten (FAQ)'.

Anmeldung PIN-Code

Anmeldung nicht erfolgreich?

Achten Sie auf eine korrekte Eingabe der Zugangsdaten. Wenn Sie über keine aktuellen Zugangsdaten verfügen, können neue Zugangsdaten unter „PIN-Code anfordern“ angefordert werden.



This screenshot shows the same login form as above, but in an error state. The 'Klienten- oder Betriebsnummer' field now contains '123456|' with a green border. The 'PIN-Code' field contains the placeholder text 'PIN-Code eingeben'. The 'Anmelden' button is now greyed out. The 'PIN-Code anfordern' link at the bottom left is highlighted with a red rectangular box.

Unter „Jetzt registrieren!“ kann eine Neuanmeldung durchgeführt werden. Neue Zugangsdaten werden innerhalb weniger Tage per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zugestellt.

Bei Fragen zur Anmeldung mit der Handy-Signatur stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/eAMA-Das-Internet-serviceportal/Kontakt.

Informationen zur Handy-Signatur finden Sie unter <https://www.oesterreich.gv.at/nachrichten/allgemein/Handy-Signatur---Der-digitale-Ausweis.html>. Hier befindet sich auch ein Link zur Liste der Registrierungsstellen. Die Vorbereitung zur Freischaltung der Handy-Signatur ist auch über die Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene möglich.

2. NAVIGATION INNERHALB VON EAMA

NAVIGATION ZU KUNDENDATEN



Nach dem Einstieg in eAMA gelangen Sie über den Reiter „Kundendaten“ zur Kundendatenübersicht. Unter dieser, können Sie Ihre persönlichen Daten, Adresse, Kontaktdaten und Bankverbindung einsehen und gegebenenfalls aktualisieren.

Achtung:

Überprüfen Sie bitte vor der Erfassung des Förderungsansuchens Ihre Kundendaten.

NAVIGATION ZUR EINREICHUNG DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Über den Reiter „LE-Projekte“ (1.) gelangen Sie zur Antragsstellung. Durch Klicken auf „Erfassung Förderungsantrag“ (2.) gelangen Sie direkt in die Maske zur Antragserfassung betreffend Härtefallfonds.

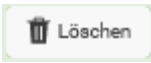
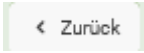


3. ERFASSEN UND ABSENDEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Hinweis

In diesem Punkt finden Sie nur allgemeine bzw. technische Informationen zur Erfassung. Fachliche Informationen zu den einzelnen Abfragepunkten finden Sie im Abschnitt B und C

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ERFASSUNG

- Lesen Sie die Richtlinie und dieses Merkblatt aufmerksam durch, bevor Sie mit der Antragsstellung beginnen.
- Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung nur möglich ist, wenn alle Förderungsvoraussetzungen/Bestätigungen/Verpflichtungen/Kenntnisnahmen zutreffen bzw. eingehalten werden und durch Sie bestätigt werden. Trifft eine Förderungsvoraussetzung nicht zu, ist eine Antragstellung nicht zulässig bzw. möglich.
- Datumsfelder sind im Format TT.MM.JJJJ zu erfassen (zB. 16.06.2020)
- Betragsfelder sind im Format XXXXXX,XX zu erfassen (zB. 1000,00)
- Beginnen Sie bei der Erfassung von Werten bitte immer am Beginn des Feldes, erfassen Sie keine Leer- oder Sonderzeichen.
- Speichern Sie Ihre erfassten Daten regelmäßig mit dem Button , dadurch bleiben Ihre Daten auch durch Schließen des Fensters gespeichert und Sie können die Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen
- Durch den Button  werden Ihre gesamten Eingaben zu dem Betrachtungszeitraum gelöscht
- Mittels dem Button  erhalten Sie das Antragsformular als PDF. Sie können dieses für Ihre Ablage ausdrucken oder abspeichern. Das Hochladen des PDF Formulars in den Antrag ist nicht erforderlich.
- Durch den Button  gelangen Sie zurück in die Übersicht, wo Sie weitere Betrachtungszeiträume auswählen können.

ANTRAG ERFASSEN UND ABSENDEN

Durch Klicken auf den Link „Erfassung Förderungsantrag“ im eAMA (siehe Seite 7) gelangen Sie auf die Startseite der Eingabemaske zum Ansuchen für den Härtefallfonds und den Ausfallsbonus. Die nachfolgend beschriebene Eingabe für das Ansuchen zu einem Betrachtungszeitraum gilt analog für den Härtefallfonds und den Ausfallsbonus.



Durch den Button  können Sie in weiterer Folge den Betrachtungszeitraum auswählen. Es ist für jeden Betrachtungszeitraum ein eigenes Ansuchen zu stellen.

Härtefallfond			
	Betrachtungszeitraum	Status	Erstelldatum
	Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020	nicht angelegt	-
	Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020	nicht angelegt	-



Achtung: Schließen Sie die Antragsstellung eines Betrachtungszeitraumes ab, bevor Sie mit einem weiteren Betrachtungszeitraum beginnen.

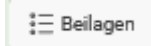
Der Status zeigt Ihnen, wie weit der jeweilige Betrachtungszeitraum von Ihnen bereits bearbeitet wurde. Gehen Sie nun wie folgt vor:

- Durch den Bleistift  kommen Sie in das Ansuchen für den jeweiligen Betrachtungszeitraum. Bitte beachten Sie, dass die einzelnen Betrachtungszeiträume erst nach Ablauf freigeschalten werden (zB. Betrachtungszeitraum 4 wird erst mit 16.7.2020 für Sie ersichtlich).
- Lesen Sie das Antragsformular aufmerksam, durch setzen der Häkchen bestätigen Sie den jeweiligen Punkt. Alle Eingabefelder sind zu befüllen, nähere Informationen finden Sie jeweils im Hilfstext  neben dem Feld.
- Bitte speichern Sie mit dem Button  regelmäßig Ihre Eingaben
- Nach der Eingabe Ihrer Daten drücken Sie den Button  um Ihre Eingabe auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Falls Ihr Antrag einen Fehler aufweist wird dies wie folgt angezeigt (Beispiel):

Fehlermeldungen 

FEHLERNUMMER	FEHLERMELDUNG
PP-FO_HFF_001	Es wurde im Punkt 3 kein Betriebszweig ausgewählt (Es wurde nichts auf der Ebene von 3a bis 3g angekreuzt).
PP-FO_HFF_010	Sie haben unter Punkt 11 - Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung keine Auswahl getroffen.



- Dokumente (zB. Nachweise) können Sie über den Button  dem Ansuchen beifügen. Außer in bestimmten Fällen – siehe fachliche Information/Abschnitt B – ist es nicht erforderlich, dass Dokumente hochgeladen werden.
- Durch Klicken des Button  wird Ihr Antrag, sofern die Eingaben vollständig sind und den vorgegebenen Kriterien entsprechen, an die AMA übermittelt. Der Antragstatus des Betrachtungszeitraumes wird dann als abgesendet angezeigt.

 **Hinweis:** Wird bei einem Betrachtungszeitraum der Status „abgesendet“ angezeigt, ist dieser bereits bei der AMA eingelangt.

 **Achtung:** Wurde ein Ansuchen abgesendet, kann dieses nicht mehr gelöscht oder verändert werden. Änderungen sind unter Angabe der Klientennummer per Mail an haertefallfonds@ama.gv.at bzw. ausfallsbonus@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

- Das abgesendete Ansuchen können Sie über den Bleistift  jederzeit aufrufen und einsehen. Auch der PDF Download steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.

Härtefallfond

	Betrachtungszeitraum	Status
	Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020	Abgesendet
	Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020	in Erfassung

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht finden Sie in der Anlage.

4. INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

PUNKT 2: ICH/WIR BRINGE(N) EIN ANSUCHEN FÜR FOLGENDEN BETRACHTUNGSZEITRAUM EIN:

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Für die definierten Betrachtungszeiträume kann bis zum 31.10.2021, vorbehaltlich der budgetären Bedeckung, jeweils ein gesondertes Ansuchen eingebracht werden:
Betrachtungszeitraum 1: 1.7.2021 bis 31.7.2021
Betrachtungszeitraum 2: 1.8.2021 bis 31.8.2021
Betrachtungszeitraum 3: 1.9.2021 bis 30.9.2021
- Bei der Erfassung müssen Sie einen Betrachtungszeitraum auswählen. Es stehen die möglichen Betrachtungszeiträume als Auswahl zur Verfügung.
- Es ist für jeden der oben genannten Anträge ein getrenntes Ansuchen zu stellen, sofern Sie in mehreren Betrachtungszeiträumen von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind.
- Als Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Jahr 2019 heranzuziehen.
- Wird für den Betrachtungszeitraum 1 der Auszahlungsphase 3 (1.7.2021 bis 31.7.2021) eine Förderung gewährt, erhöht sich der für diesen Betrachtungszeitraum ermittelte Förderbetrag um 50%. Durch die Fördererhöhung wird der Zeitraum 16.6.2021 bis 30.6.2021 pauschal in der Förderung berücksichtigt
- Wenn Änderungen zu einem bereits abgesendeten Ansuchen erforderlich sind, übermitteln Sie die Änderung per Mail an: haertefallfonds@ama.gv.at. Ein zweites Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum kann nicht abgesendet werden.

**PUNKT 3: ICH/WIR VERMIETE/N PRIVATE GÄSTEZIMMER ODER
FERIENWOHNUNGEN IM EIGENEN HAUSHALT, DER AUCH HAUPTWOHNSITZ
IST, MIT HÖCHSTENS 10 BETTEN UND UNTERLIEGEN NICHT DER
GEWERBEORDNUNG 1994**

Beachten Sie bitte:

- Anspruchsberechtigt sind ausschließlich Privatzimmervermieterinnen bzw. Privatzimmervermieter, das sind Vermieterinnen bzw. Vermieter von privaten Gästezimmern oder Ferienwohnungen im eigenen Haushalt mit höchstens 10 Betten, die nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

Achtung:

Es zählen sämtliche angebotenen Schlafgelegenheiten (Fix- und Zusatzbetten). Werden z.B. 2 Ferienwohnungen für jeweils 4 bis 6 Personen vermietet, dann wird die max. zulässige Bettenanzahl überschritten und eine Förderung ist nicht möglich.

Die steuerrechtliche Beurteilung ist von der gewerberechtlichen zu trennen: Dass ein Vermieter von bis zu fünf Ferienwohnungen unabhängig von der Bettenanzahl keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern aus Vermietung und Verpachtung erzielt, bedeutet nicht, dass er keine Gewerbeberechtigung bräuchte.

Für den Härtefallfonds relevant ist die gewerberechtliche, nicht die steuerrechtliche Einordnung Ihrer Vermietung. Wenn für Ihren Beherbergungsbetrieb eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, ist eine Antragstellung auch dann unzulässig, wenn Sie steuerrechtlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (und nicht aus Gewerbebetrieb) erzielen.

Bitte beachten Sie, dass sich die gewerberechtliche Rechtsprechung in den letzten Jahren verschärft hat: Das Anbieten von Ferienwohnungen für touristische Zwecke wird auch bei nur geringfügigen Nebenleistungen als gewerbsmäßige Beherbergung angesehen, nicht mehr als bloße Raumvermietung (siehe z.B. VwGH Ra 2018/04/0144; VwGH Ro 2019/04/0019). In diesem Fall unterliegen Sie also der Gewerbeordnung. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte die für Sie zuständige Gewerbebehörde.

Bieten Sie sowohl Privatzimmer als auch Ferienwohnungen an, sind sämtliche angebotenen Betten zusammenzuzählen (auch solche, die Sie möglicherweise an anderen Standorten anbieten). Nur wenn Sie in Summe maximal zehn Schlafgelegenheiten anbieten, sind Sie als Privatzimmervermieter aus dem Härtefallfonds anspruchsberechtigt.

- Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen bzw. Ehe- oder Personengemeinschaften.
- Die Gästezimmer/Ferienwohnungen müssen sich am Hauptwohnsitz des Privatzimmervermieters befinden. Sind die Gästezimmer z.B. im Nachbarhaus mit anderer Adresse oder in einer anderen Gemeinde, besteht kein Anspruch.
- Geben Sie hier bitte die Bettenanzahl und den durchschnittlichen Preis pro Nächtigung und Person an.

PUNKT 5: ICH/WIR BIN/SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG BETROFFEN

Beachten Sie bitte:

- Eine wirtschaftliche signifikante Bedrohung durch COVID-19 Krise liegt vor, wenn ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zu einem vergleichbaren Zeitraum gegeben ist.
- Es dürfen immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen erfasst werden, die im Bereich Privatzimmervermietung am Hauptwohnsitz entstanden sind.

Beispiel:

Vermietet werden 2 Gästezimmer mit jeweils 2 Betten am Hauptwohnsitz und 1 Ferienwohnung mit max. 6 Betten (inkl. Zusatzbetten) an einer anderen Adresse. Bei den Umsätzen dürfen nur jene der Gästezimmer erfasst werden.

- Im Feld „Umsatz im Betrachtungszeitraum“ ist der tatsächliche im Betrachtungszeitraum (Jahr 2021) erlöste Umsatz einzutragen.

- Sofern Sie im Vergleichszeitraum (Jahr 2019) bereits Zimmervermieter waren, gilt:
 - Umsatz im Vergleichszeitraum (der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum Jahr 2019)

Nur wenn der Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich ist – z.B. wegen Renovierungsarbeiten im Vergleichszeitraum – dann gilt:

 - durchschnittlicher monatlicher Umsatz des Jahres 2020 vor 16.03. oder
 - Umsatzerwartungen des beantragten Betrachtungszeitraums, z.B. durch Nachweis von Buchungen bzw. Stornierungen.
- Sofern Sie im Vergleichszeitraum noch kein Zimmervermieter waren, haben Sie folgende Möglichkeiten, den Umsatz des vergleichbaren Zeitraums zu ermitteln:
 - Durchschnittlicher monatlicher Umsatz des Jahres 2020 vor 16.03. oder
 - mit Umsatzerwartungen des beantragten Betrachtungszeitraums, z.B. durch Nachweis von Buchungen bzw. Stornierungen.
- Sofern Sie im Vergleichszeitraum noch kein Zimmervermieter waren und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu vermieten begonnen haben, wird eine Pauschale von EUR 600,00 gewährt. Der Beginn der Vermietung muss jedoch vor dem 31.10.2020 erfolgt sein.

Beilage: Sofern der Privatzimmervermieter/Förderungswerber eine Personengemeinschaft ist und nicht alle Personen als Förderungswerber im Ansuchen angeführt werden und/oder die anteilige Beteiligung nicht nach Köpfen gerechnet wird, laden Sie bitte ein Dokument mit mindestens folgendem Inhalt hoch: Vor- und Nachname, Geburtsdaten der Personen und Anteil in % an der Personengemeinschaft.

PUNKT 6: MEINE/UNSERE EINKÜNFTE IM SINNE DES § 2 ABS. 3 ESTG - ABSEITS VON EINKÜNFTE N AUS PRIVATZIMMERVERMIETUNG - BETRAGEN IM BETRACHTUNGSZEITRAUM: EURO

Beachten Sie bitte:

- Nicht dazu zählen z.B. Studienbeihilfe, Kinderbetreuungs-, Weiterbildungs- und Pflegekarenzgeld
- Sofern kein Einkommen lt. Definition vorliegt, ist zumindest „0,00“ zu erfassen.
- Mit „unsere“ sind Personen in einer Personengemeinschaft bzw. Ehegemeinschaft gemeint, sofern alle Personen Antragsteller sind (Einkünfte von Ehepartnern, die nicht Antragsteller sind, sind nicht zu erfassen).

- Es sind jene anderen Einkünfte anzugeben, die zusätzlich zur Privatzimmervermietung erzielt wurden. Das sind
 - die Einkünfte vor Einkommensteuer, z.B. nichtselbständige Einkünfte vor Lohnsteuer (Brutto minus SV), dazu zählen auch Pensionen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung (z.B. Alters- bzw. Witwer/Witwenpension) oder die Differenz aus Mieteinnahmen für Gewerbeimmobilien und Ausgaben (Werbungskosten). Maßgebend ist die steuerliche Größe „Einkünfte“, wobei es unerheblich ist, wie hoch diese sind und ob sie veranlagungspflichtig sind oder nicht.
 - Erhaltene oder künftige der Höhe nach abschätzbaren Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen

Beispiel:

Vermietet werden 2 Gästezimmer mit jeweils 2 Betten am Hauptwohnsitz und 1 Ferienwohnung mit max. 6 Betten (inkl. Zusatzbetten) an einer anderen Adresse. War die Ferienwohnung im Betrachtungszeitraum vermietet, dann stellen die Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) aus der Vermietung der Ferienwohnung Nebeneinkünfte dar und sind anzugeben.

- Nebeneinkünfte sind für den gewählten Betrachtungszeitraum (Jahr 2021) heranzuziehen.

Beispiel: Betrachtungszeitraum 1: beginnt am 1.7.2021 und endet am 31.7.2021. In diesem Fall sind die Einkünfte außerhalb der Privatzimmervermietung für Juli 2021 anzugeben.

Beilage: Sofern ein Privatzimmervermieter/Förderungswerber eine Förderung aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds erhalten hat, laden Sie bitte eine Beilage mit Angabe der Höhe hoch.

Beilage: Sofern es sich beim Privatzimmervermieter/Förderungswerber um eine Ehe- oder Personengemeinschaft handelt und ein Einkommen größer EUR 0,00 angegeben wird, laden Sie bitte eine Beilage mit mindestens folgendem Inhalt hoch: Auflistung aller Personen des Förderungswerbers (also Personen in der Personen- oder Ehegemeinschaft) mit den jeweiligen Einkünften in EUR.

PUNKT 8. ICH/WIR HABEN KEINE WEITEREN FÖRDERUNGEN IN FORM VON BARAUSZAHLUNGEN DURCH GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN ODER DEREN BEAUFTRAGTE ERHALTEN, DIE DER BEKÄMPFUNG DER AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 DIENEN.

Beachten Sie bitte:

- Eine gleichzeitige Beantragung eines Privatzimmervermieters/Gesellschafters im Rahmen der EPU-Richtlinie bei der Wirtschaftskammer Österreich und im Rahmen der Richtlinie für Land- und Forstwirtschaft sowie Privatzimmervermietung ist nicht möglich.

PUNKT 9: DIE DE-MINIMIS OBERGRENZE WIRD DURCH GENEHMIGUNG DIESES FÖRDERUNGSANSUCHENS EINGEHALTEN.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können einem einzigen Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum „einzigen Unternehmen“ werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen; c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

PUNKT 11: LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Beachten Sie bitte:



Förderungswerber, die zum Antragszeitpunkt und/oder im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht förderbar.

Dazu zählen unter anderem Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld nach dem ALVG 1977 und Notstandshilfe.

PUNKT 13: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind – bis auf die oben angeführten Punkte – keine Beilagen hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben (insbesondere Umsätze) nachweisen. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeignete Nachweise gelten lt. Härtefallfondsrichtlinie Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung (z. B. teilpauschalierte Bereiche, Teilpauschalierung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung), der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, können freiwillige Aufzeichnungen des Förderungswerbers oder andere Belege herangezogen werden.

PUNKT 15: DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN WIRD UNTER ABGABE EINER EIDESSTATTLICHEN ERKLÄRUNG BESTÄTIGT.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

5. WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Privatzimmervermieter bzw. natürlicher Person.
- Berechnung für Privatzimmervermieter, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres bereits Privatzimmervermieter waren:
 - Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der Differenz der Einkünfte des Vergleichszeitraums minus Einkünfte des Betrachtungszeitraums, abzüglich eines pauschalen Abzuges in Höhe von 50 % für nicht angefallene Ausgaben (z.B. Frühstück, Reinigung, Heizung und Strom)
 - Der ermittelte Förderungsbetrag beträgt 80 % der Bemessungsgrundlage, aber maximal EUR 2.000,00 und mindestens EUR 600,00.
- Berechnung für Privatzimmervermieter, die im Vergleichszeitraum des Vorjahres noch nicht Privatzimmervermieter waren:
 - Sofern ein Umsatzverlust von mindestens 50 % nachgewiesen wird, beträgt die die ermittelte Förderung eine Pauschale in Höhe von EUR 600,00.
- Zusätzlich wird zu jeden Betrachtungszeitraum, bei dem es zu einer Auszahlung kommt, ein Bonus von EUR 100 je Antragsteller gewährt (dieser Bonus ist bei den Förderunter- und –obergrenzen bereits berücksichtigt).
- Erreicht oder übersteigt die Summe aus den Nebeneinkünften (Einkünfte außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftige der Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000, steht keine Förderung zur Abgeltung der Einkunftsverluste zu.
- Übersteigt die Summe aus den Nebeneinkünften zuzüglich von im jeweiligen Betrachtungszeitraum erhaltenen Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen und/oder künftigen der

Höhe nach abschätzbaren Versicherungsleistungen und zuzüglich der Förderung für die Abgeltung der Einkunftsverluste im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum den Betrag von EUR 2.000, ist der Förderbetrag um den EUR 2.000 überschreitenden Betrag zu kürzen. Durch diese Kürzung darf der Förderbetrag jedoch nicht unter EUR 600 sinken.

- Wird für den Betrachtungszeitraum 1 der Auszahlungsphase 3 (1.7.2021 bis 31.7.2021) eine Förderung gewährt, erhöht sich der für diesen Betrachtungszeitraum ermittelte Förderbetrag (Fördererhöhung). Durch die Fördererhöhung wird der Zeitraum 16.6.2021 bis 30.6.2021 pauschal in der Förderung berücksichtigt. Die Fördererhöhung beträgt 50% der für den Betrachtungszeitraum 1 gewährten Förderung.

Beispielberechnungen:

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4	Beispiel 5
Einkünfte im Vergleichszeitraum:	6.000,00	8.000,00	1.000,00	2.000,00	1500,00
Umsätze im Betrachtungszeitraum	1.500,00	2.000,00	0,00	0,00	125,00
Differenz :	4.500,00	6.000,00	1.000,00	2.000,00	1.375,00
Pauschaler Abzug von 50 % für nicht angefallene Ausgaben:	2.250,00	3.000,00	500,00	1.000,00	687,50
Bemessungsgrundlage für die Förderung:	2.250,00	3.000,00	500,00	1.000,00	687,50
davon 80 % Fördersatz:	1.800,00	2.400,00	400,00	800,00	687,50
ermittelter Förderungsbetrag	1.800,00	2.400,00	400,00	800,00	550,00
Zusatzbetrag	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Deckelung (max. EUR 2.000)	1.900,00	2.000,00	500,00	900,00	650,00
Andere Einkünfte gemäß § 2 Abs.3 EStG:	800,00	0,00	1.550,00	2.200,00	0,00
Tatsächlicher Förderungsbetrag	1.200,00	2.000,00	450,00	0,00	650,00
Auszahlungsbetrag (bzw. Mindestbetrag)	1.200,00	2.000,00	600,00	0,00	650,00

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Die Auszahlungstermine sind unter www.ama.at ersichtlich. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage. Diese wird Ihnen per Post zugestellt und ist im Serviceportal eAMA unter Archiv abrufbar.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanfordern
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einsicht in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Anlage „Förderungsansuchen für die Phase 3 für den Bereich „Privatzimmervermietung“

Förderungsansuchen für die Phase 3 für den Bereich "Privatzimmervermietung"			
gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft ink. Privatzimmervermietung			
Informationen:			
Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.			
Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.			
Lesen Sie bitte die Richtlinie, Ausfüllhilfe und Merkblatt. Zu finden unter www.ama.at -> Formulare und Merkblätter -> Härtefallfonds Covid			
Es ist nur ein Förderungsansuchen gemäß ausgewähltem Zeitraum des Punktes 2 zulässig. Änderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Klientennr. und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.			
1	Ich/Wir habe/n die Richtlinie, die Ausfüllhilfe und das Merkblatt gelesen.		
2	Ich/Wir habe/n bringen ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein:		
	* Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 bis 15.04.2020		
	* Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 bis 15.05.2020		
	* Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 bis 15.06.2020		
3	Ich/Wir vermiete/n private Gästezimmer im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, mit höchstens 10 Betten und unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1994.		
	Bettenanzahl	durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person	XX.XXX.XXX,XX
4	Ich/Wir habe/n den Hauptwohnsitz in Österreich.		
5	Ich/Wir bin/sind als Privatzimmervermieter durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung betroffen, der/die		
	Link Homepage		
	Tätigkeitsbeschreibung		
	☐ BEREITS im Vergleichszeitraum vermietet hat/haben und einen mindestens 50 %igen Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres hat/haben.		
	Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO	XX.XXX.XXX,XX	
	Umsatz im Vergleichszeitraum 2019 in EURO	XX.XXX.XXX,XX	
	☐ NOCH NICHT im Vergleichszeitraum vermietet hat/haben und einen mindestens 50 %igen Umsatzeinbruch zu einem vergleichbaren Zeitraum hat/haben und beantrage/n daher die Pauschale in Höhe von bis zu EURO 500,00.		
	Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO	XX.XXX.XXX,XX	
	Umsatz im vergleichbaren Zeitraum in EURO	XX.XXX.XXX,XX	
6	Meine/Unsere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG - abseits von Einkünften aus Privatzimmervermietung - und Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen betragen im		
	XX.XXX.XXX,XX		
7	Ich/Wir bestätigen, dass für die Nächtigungen im Betrachtungszeitraum und im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres Tourismusabgaben (Ortstaxen, Nächtigungsabgabe etc.) bezahlt wurden.		
8	Ich/Wir haben keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften oder deren Beauftragte erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.		
	Ausgenommen davon sind		
	a) Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit,		
	b) die Inanspruchnahme staatlicher Garantien,		
	c) Förderungen durch den Corona-Familienhärteausgleich,		
	d) Förderungen durch den Fixkostenzuschuss, den Verlustersatz, den Ausfallsbonus, die COVID-19-Investitionsprämie, künstlerische Arbeitsstipendien, den Lockdown-Umsatzersatz I und II, Zuschüsse aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds und der Bezug einer Lockdownkompensation der Künstler-Überbrückungsfonds-Richtlinie		
9	Die De-minimis Obergrenze wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten.		
10	Gegen mich/uns ist kein Insolvenzverfahren anhängig bzw. seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ist ein Jahr vergangen.		
11	Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung		
	Ich/wir beziehe/n zum Zeitpunkt der Antragsstellung und während des gesamten gewählten Betrachtungszeitraumes		
	* keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung		
12	Ich/Wir bin/sind zum Zeitpunkt der Antragsstellung und während des gesamten gewählten Betrachtungszeitraumes aktiv als		
13	Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar.		
14	Datenschutz		
15	Die Richtigkeit der Angaben wird unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung bestätigt.		

6. INFORMATIONEN ZU EINZELNEN PUNKTEN DES FÖRDERUNGSANSUCHENS

Ein vollständiges Ansuchen zur Übersicht finden Sie in der Anlage.

ALLGEMEINES

Beachten Sie bitte:

- Um länger andauernde finanzielle Notlagen durch die Corona-Krise abzufedern, wird ein Sicherheitsnetz für Förderungswerber eingezogen. Dazu zählt auch die Gewährung eines Ausfallsbonus an touristische Vermieter, die aufgrund der Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Beherbergungsbetriebe direkt von einem Umsatzeinbruch von mind. 50% im Betrachtungszeitraum betroffen sind.
- Es ist eine kumulative Beantragung des Härtefallfonds Phase 3 und Ausfallsbonus II möglich, sofern jeweils die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, d.h. Sie können für denselben Zeitraum Förderungsansuchen im Härtefallfonds Phase 3 und für den Ausfallsbonus II stellen.
- Für die definierten Betrachtungszeiträume ist jeweils ein gesondertes Ansuchen zu stellen:

Betrachtungszeitraum 1: Juli 2021

Betrachtungszeitraum 2: August 2021

Betrachtungszeitraum 3: September 2021

- Für die Antragsstellung gelten folgende Fristen:

Der Ausfallsbonus kann ab dem 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum viertfolgenden Kalendermonats beantragt werden.

<u>Betrachtungszeitraum</u>	<u>Ende der Antragsfrist</u>
Juli 2021	15.11.2021
August 2021	15.12.2021
September	15.01.2022

- In der Privatzimmervermietung oder touristischen Vermietung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen neu tätig werdende Personen bzw. Unternehmen, die vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt haben, sind nicht anspruchsberechtigt. Ausgenommen sind jene, welche die Tätigkeit von einem Rechtsvorgänger übernommen haben.
- Als Antragssteller sind ausschließlich natürliche Personen bzw. Ehegemeinschaften und Personengemeinschaften mit Hauptwohnsitz in Österreich zulässig. Ausgenommen sind gewerbliche Vermieter, deren touristische Vermietungstätigkeit sich in Österreich befindet.
- Wenn Änderungen zu einem bereits abgesendeten Ansuchen erforderlich sind, übermitteln Sie die Änderung per Mail an: ausfallsbonus@ama.gv.at. Ein zweites Ansuchen für den gleichen Betrachtungszeitraum kann nicht abgesendet werden.

PUNKT 3: ICH/WIR ALS TOURISTISCHER VERMIETER MIT HAUPTWOHNSITZ IN ÖSTERREICH BIN/SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG IN FOLGENDEM BETRIEBSZWEIG (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH) BETROFFEN:

Beachten Sie bitte:

- Der Ausfallsbonus darf nur zu Gunsten von folgenden Personen/Unternehmen gewährt werden:
 - **Privatzimmervermieter**, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, private Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen
 - **Gewerbliche touristische Vermieter** von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen. Als gewerbliche touristische Vermieter gelten nur Vermieter, die für die Vermietungstätigkeit, für die sie das Förderungsansuchen Ausfallsbonus stellen, über eine Gewerbeberechtigung verfügen (GISA-Zahl ist im Antrag anzugeben).
 - **Sonstige** in der touristischen Vermietung von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen tätige natürliche Personen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen

Achtung:

Bei Privatzimmervermietern sowie sonstigen touristischen Vermietern sind nur natürliche Personen bzw. Ehe- und Personengemeinschaften anspruchsberechtigt.

- Der Antragsteller muss im Betrachtungszeitraum und zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Hauptwohnsitz bzw. bei Gewerbebetrieben die touristische Vermietungstätigkeit in Österreich haben.
- Es gibt Vermietungsmodelle, bei denen der Eigentümer einer Ferienimmobilie deren Vermietung durch Vertrag an eine Agentur, eine Betreibergesellschaft („Tour Operator“) o.ä. auslagert (z.B. „**Buy-to-let-Modelle**“). In diesen Fällen ist nicht der Eigentümer der touristische Vermieter, sondern die Agentur bzw. Betreibergesellschaft. Diese ist auch für die Abführung der Nächtigungsabgaben verantwortlich. Beim Ausfallsbonus für touristische Vermieter ist aber **nur der Vermieter selbst zur Antragstellung berechtigt**. Ein Eigentümer, der nicht direkt selbst touristisch vermietet und keine Nächtigungsabgaben abführt, kann kein Förderungsansuchen stellen.

PUNKT 4: ICH/WIR VERMIETE/N FÜR TOURISTISCHE ZWECKE PRIVATZIMMER, FERIENWOHNUNGEN, APPARTEMENTS ODER/UND FERIENHÄUSER FÜR WELCHE ICH/WIR DIE ENTSPRECHENDE TOURISMUSABGABEN (ORTS- BZW. NÄCHTIGUNGSABGABEN) ABGEFÜHRT HABEN.

Beachten Sie bitte:

- Bitte geben Sie hier Informationen zu Ihrer Vermietung bekannt, u.a. die Anzahl der Betten/Ferienwohnungen, den Preis pro Person/Nacht und, sofern vorhanden, den Link Ihrer Homepage, auf welcher Sie die Vermietung anbieten.

PUNKT 5: ICH BIN/WIR SIND DURCH COVID-19 VON EINER WIRTSCHAFTLICH SIGNIFIKANTEN BEDROHUNG DURCH EINEN MINDESTENS 50 %IGEN UMSATZEINBRUCH ZU DEM VERGLEICHBAREN ZEITRAUM BETROFFEN. DER VERGLEICHSZEITRAUM IST DER DEM KALENDERMONAT DES BETRACHTUNGSZEITRAUMS ENTSPRECHENDE KALENDERMONAT AUS DEM JAHR 2019

Beachten Sie bitte:

- Es sind immer nur jene Umsätze im Förderungsansuchen zu erfassen bzw. zu beantragen, die im jeweiligen betroffenen Betriebszweig entstanden sind.
- Es sind ausschließlich die Nettobeträge der Umsätze anzugeben.
- Für die Umsatzangaben sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die durch touristische Vermietung erzielt wurden und für die demnach die Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt wurden.
- Für das Feld „Umsatz im Vergleichszeitraum“ gilt:
 - Als Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Jahr 2019 heranzuziehen.
 - Sofern Sie als Förderungswerber bereits **im Vergleichszeitraum im Betriebszweig tätig** waren oder trotz eines Vermieterwechsels die Werte des Vorvermieters kennen, ist der Umsatz des jeweiligen Monats aus dem Jahr 2019 einzutragen. Die eingetragenen Umsätze sind unter der Beilage „Nachweis Umsatz“ nachzuweisen.
 - Als geeigneter Nachweis gilt lt. Richtlinie die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den jeweiligen Monat. Falls keine UVA für den jeweiligen Monat abzugeben war, ist die Summe der in der UVA für das Quartal, in das dieser Monat fällt, angegebenen Umsätze, dividiert durch drei, heranzuziehen.
 - Liegt keine UVA vor oder umfasst die UVA nicht alle Umsätze, sind Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung, der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen.
 - Sofern Sie als Förderungswerber **noch nicht im Vergleichszeitraum** (aber vor dem 01.11.2020) **als Vermieter tätig** waren, wird der durchschnittliche Umsatz der Monate der Geschäftstätigkeit herangezogen (Gesamtumsatz aus touristischer Vermietung dividiert durch Anzahl der Monate der Geschäftstätigkeit im Jahr 2020)

- Für das Feld „Umsatz im Betrachtungszeitraum“ gilt:
 - Wurden im Betrachtungszeitraum Umsätze in der Vermietung erzielt, so sind diese Einnahmen als Umsatz im Betrachtungszeitraum anzugeben. Dazu zählen sowohl touristische Vermietungen als auch Vermietungen aus beruflichen Gründen (zb. Vermietung an Monteure).

PUNKT 10: DIE DE-MINIMIS OBERGRENZE VON EUR 200.000 WIRD DURCH GENEHMIGUNG DIESER FÖRDERUNGSANSUCHENS EINGEHALTEN.

Beachten Sie bitte:

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 können einem einzigen Unternehmen „De-minimis“-Beihilfen bis zu einem Betrag von EUR 200.000,- innerhalb von drei Jahren gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

Zum „einzigen Unternehmen“ werden auch Unternehmen gezählt, die in einer der folgenden Beziehungen stehen:

b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen; c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

PUNKT 13: ALLE ANGABEN UND BEILAGEN SIND VOLLSTÄNDIG, RICHTIG UND NACHWEISBAR.

Beachten Sie bitte:

- Standardmäßig sind die Umsatznachweise für den Vergleichszeitraum im Jahr 2019 als Beilage hochzuladen.
- Sofern es Umsätze im Betrachtungszeitraum (Jahr 2021) gibt, sind für diese entsprechende Nachweise hochzuladen.
- Sie verpflichten sich mit Einreichung des Ansuchens, auf Verlangen der AMA Unterlagen zu übermitteln, welche die im Förderungsansuchen bekanntgegebenen Werte/Angaben bestätigen. Die AMA ist gemäß Richtlinie zur Überprüfung verpflichtet.
- Als geeigneter Nachweis gilt lt. Härtefallfondsrichtlinie die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) für den jeweiligen Monat. Falls keine UVA für den jeweiligen Monat abzugeben war, ist die Summe der in der UVA für das Quartal, in das dieser Monat fällt, angegebenen Umsätze, dividiert durch drei, heranzuziehen
- Liegt keine UVA vor oder umfasst die UVA nicht alle Umsätze, sind Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung, der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen.

PUNKT 15: ICH ERKLÄRE AN EIDES STATT, DASS MEINE ANGABEN RICHTIG SIND.

Beachten Sie bitte:

- Sie geben die eidesstattliche Erklärung durch Setzen des Häkchens ab. Es ist nicht erforderlich, dass Sie ein Dokument hochladen.

Folgende Beilage ist jedenfalls erforderlich:

- Nachweis Umsatz: Die heranzuziehenden Umsätze im Vergleichszeitraum sind anhand des in der **Umsatzsteuervoranmeldung** (UVA) für den jeweiligen Monat angegebenen Umsatzes nachzuweisen, der auf die Umsätze aus der Privatzimmervermietung oder sonstigen touristischen Vermietung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen entfällt. Falls keine UVA für den jeweiligen Monat abzugeben war, ist die Summe der in der UVA für das Quartal, in das dieser Monat fällt, angegebenen Umsätze, dividiert durch drei, heranzuziehen. Liegen diese Daten nicht vor oder umfasst die UVA nicht alle Umsätze, sind Aufzeichnungen, die im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung, der Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht oder für umsatzsteuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen.
- Bestätigung Orts-/Nächtigungsabgabe: Von allen touristischen Vermietern ist ein **Nächtigungsnachweis** für den entsprechenden Vergleichszeitraum hochzuladen. Einen entsprechenden Nachweis erhalten Sie von der einhebenden Behörde der Tourismusabgabe, meist die Gemeinde/Stadt oder der Tourismusverband. Folgende Mindestangaben muss diese Betätigung enthalten: Name und Adresse der Vermietung, Name des Vermieters, einhebende Behörde, monatliche Aufschlüsselung der Gäste.

Folgende Beilagen sind für gewerbliche touristische Vermieter und sonstige touristische Vermieter verpflichtend und für Privatzimmervermieter freiwillig hochzuladen:

- Bestätigung Vermietung: Von gewerblichen touristischen Vermietern und sonstigen touristischen Vermietern ist eine Bestätigung darüber, dass die Vermietungstätigkeit noch aufrecht ist, vorzulegen. Dazu ist ein **Auszug aus dem Abgabenkonto** des Antragstellers, eine **Abgabenerklärung**, eine Bestätigung über die im Betrachtungszeitraum aufrechte **Registrierung beim Tourismusverband** oder ein anderer, vergleichbarer Nachweis betreffend den Betrachtungszeitraum vorzulegen.
- Formular E1b: Von gewerblichen touristischen Vermietern und sonstigen touristischen Vermietern ist das **Formular E1b** (Beilage zur Einkommenssteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken 2019) als Nachweis der korrekten Versteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verpflichtend als Beilage zum Antrag hochzuladen.

7. WAS PASSIERT NACH DER EINREICHUNG

PRÜFUNG

Förderungsansuchen werden von der AMA hinsichtlich der Erfüllung der Fördervoraussetzungen gemäß der Richtlinie auf Vollständigkeit, Richtigkeit auf Basis der Angaben des Förderungswerbers bzw. auf Grund der nachträglich angeforderten Unterlagen sowie auf Plausibilität geprüft.

BERECHNUNG

Wie hoch ist der Förderungsbetrag je Betrachtungszeitraum und wie wird dieser berechnet?

- Die Berechnung erfolgt je Vermietungsbetrieb.
- Zur Berechnung wird auf die nachgewiesenen Umsätze abgestellt.
- Der Umsatzausfall ist die Differenz zwischen den Umsätzen aus touristischer Vermietung im Vergleichszeitraum und jenen im Betrachtungszeitraum.
- Die Höhe des Ausfallsbonus beträgt 40% des ermittelten Umsatzausfalles.
- Der Ausfallsbonus ist mit EUR 15.000 pro Betrachtungszeitraum gedeckelt.
Die bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zu gewährende Mindesthöhe für den Ausfallsbonus beträgt EUR 100 pro Betrachtungszeitraum.

- Beispielberechnungen für Ausfallsbonus

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Umsätze im Vergleichszeitraum	6.000,00	0,00	2.000,00	300,00
Umsatz im Betrachtungszeitraum	0,00	0,00	0,00	100,00
Differenzbetrag	6.000,00	0,00	2.000,00	200,00
Fördersatz	40 %	40 %	40 %	40 %
ermittelter Förderungsbetrag	2.400,00	0,00 -> Umsatzeinbruch nicht erreicht	800,00	100,00 -> Mindestbetrag

FÖRDERUNGSVERTRAG UND AUSZAHLUNG

Nach der Plausibilisierung und Prüfung Ihrer Angaben und der Berechnung erfolgt die Auszahlung. Die Auszahlungstermine sind unter www.ama.at ersichtlich. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Förderungszusage. Diese wird Ihnen per Post zugestellt und ist im Serviceportal eAMA unter Archiv abrufbar.

ÜBERPRÜFUNG UND EVALUIERUNG

Förderungswerber sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das gegenständliche Fördervorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten nachzukommen.

Stichprobenartige Überprüfungen der Förderung erfolgen – auch nach Auszahlung – entweder durch

- Unterlagenanfordern
- am Betrieb des Förderungsnehmers mittels Einschau in die Unterlagen, welche die Angaben im Förderungsansuchen begründen, durch Organe bzw. Beauftragte der AMA. Eine Überprüfung der Förderung beim Förderungsnehmer kann darüber hinaus durch Organe bzw. Beauftragte des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden oder
- durch Abgleiche Ihrer Angaben mit Daten der Sozialversicherungsträger bzw. des Bundesministeriums für Finanzen.

Nach Abschluss des Förderungsprogramms führt die AMA im Auftrag des BMF eine Evaluierung durch. Förderungsnehmer haben für die Durchführung einer Evaluierung jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die für diese Zwecke angefordert werden.

Anlage Förderungsansuchen für den Ausfallsbonus II für touristische Vermietung

Förderungsansuchen "Ausfallsbonus II" für den Bereich "touristische Vermietung" gemäß Härtefallfondsrichtlinie Land- und Forstwirtschaft inkl. Privatzimmervermietung

Informationen:

Alle Zahlungen werden auf die letzte von Ihnen bekanntgegebene Bankverbindung überwiesen.
Ihr Auszahlungskonto können Sie jederzeit im eAMA unter KUNDENDATEN einsehen und ändern.

Lesen Sie bitte die Ausfüllanleitungen und sonstigen Informationen unter : www.ama.at/.....

Es ist nur ein Förderungsansuchen gemäß ausgewähltem Zeitraum des Punktes 2 zulässig. Antragsänderungen/Stornierungen sind unter Angabe der Betriebsnummer und der Sendenummer an le-projekte@ama.gv.at an die AMA zu übermitteln.

- 1 Ich/Wir habe/n die Sonderrichtlinie Härtefallfonds, die Ausfüllanleitung und sonstigen Informationen gelesen. ☐
- 2 Ich/Wir habe/n bringen ein Ansuchen für folgenden Betrachtungszeitraum ein: ☐
- * Betrachtungszeitraum 1: Juli 2021 ☐
 - * Betrachtungszeitraum 2: August 2021 ☐
 - * Betrachtungszeitraum 3: September 2021 ☐
- 3 Ich/Wir als touristischer Vermieter mit Hauptwohnsitz in Österreich bin/sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung in folgendem Betriebszweig betroffen: ☐
- ☐ Privatzimmervermieter, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist, private Gästezimmer oder Ferienwohnungen mit höchstens 10 Betten vermieten und nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegen
- ☐ Gewerbliche touristische Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen
GISA-Zahl
- ☐ Der von mir/uns bewirtschaftete Betrieb steht NICHT im Eigentum von Körperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts.
- ☐ Sonstige touristische Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen tätige natürliche Personen, die aus dieser Tätigkeit Einkünfte gemäß § 28 EStG (=Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen und dafür Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abführen
- 4 Ich/Wir vermiete/n für touristische Zwecke Privatzimmer, Ferienwohnungen, Appartements oder/und Ferienhäuser für welche ich/wir die entsprechende Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt haben. ☐
- Link Homepage
- Tätigkeitsbeschreibung
- Anzahl Betten in Privatzimmern durchschnittlicher Preis pro Nächtigung pro Person
Anzahl Ferienwohnungen durchschnittlicher Preis pro Nacht
- 5 Ich bin/Wir sind durch COVID-19 von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch einem mindestens 50 %igem Umsatzeinbruch zu dem vergleichbaren Zeitraum betroffen. Der Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat des Kalenderjahres 2019. ☐
- Umsatz im Betrachtungszeitraum in EURO
Umsatz im vergleichbaren Zeitraum in EURO
- Für die Umsatzangaben sind nur jene Umsätze heranzuziehen, die durch touristische Vermietung erzielt wurden und wofür demnach die Tourismusabgaben (Orts- bzw. Nächtigungsabgaben) abgeführt wurden.
- 6 Ich/Wir bestätigen, dass für die Nächtigungen im vergleichbaren Zeitraum -Tourismusabgaben (Ortssteuern, Nächtigungsabgabe etc.) bezahlt ☐
- 7 Bei mir/uns liegt in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, vor, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000,-- im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat. ☐
- 8 Über mich/uns oder die geschäftsführenden Organe in Ausübung ihrer Organfunktion wurde in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt (nicht relevant sind jedoch Finanzordnungswidrigkeiten sowie eine den Betrag von EUR 10.000,-- nicht übersteigende Finanzstrafe/Verbandgeldbuße). ☐
- 9 Gegen mich/uns ist im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung kein Insolvenzverfahren anhängig. ☐
- 10 Die De-minimis Obergrenze von EUR 200.000 wird durch Genehmigung dieses Förderungsansuchens eingehalten. ☐
- 11 Ich/wir hatten vor dem 01. November 2020 bereits Umsätze im unter Punkt 3 ausgewählten Betriebszweig. ☐
- 12 Ich verpflichte mich, die AMA über alle gegen mich anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Ausfallsbonus an die AMA zurückzuzahlen. ☐
- 13 Alle Angaben und Beilagen sind vollständig, richtig und nachweisbar. ☐
- 14 Datenschutzbestimmungen ☐
- 15 Ich erkläre an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind. ☐

Dieses Dokument dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Ausfüllhilfe die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Agrarmarkt Austria

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 0

Fax: +43 50 3151 - 299

E-Mail: office@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

- Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II
- Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.